

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Monika Stolz CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

**Anerkennung privater Hochschulen als Bildungseinrichtung
im Sinne des Bildungszeitgesetzes**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb sind bei der Liste des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft der anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne des Bildungszeitgesetzes staatlich anerkannte private Hochschulen nicht genannt?
2. Warum verlangt das Regierungspräsidium Karlsruhe von antragstellenden privaten Hochschulen unter Bezugnahme auf das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft u. a. eine Systemakkreditierung als Qualitätssiegel, obwohl in ganz Deutschland weniger als 10 Prozent aller staatlichen, kirchlichen bzw. privaten Hochschulen bisher systemakkreditiert sind?
3. Gilt dieses Erfordernis in gleicher Weise auch für staatliche Hochschulen, die bisher auch nicht institutionell akkreditiert sind?
4. Weshalb reicht als verlangtes „Gütesiegel“ nicht die staatliche Anerkennung einer privaten Hochschule durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus, der in aller Regel eine institutionelle Akkreditierung der Hochschule durch den Wissenschaftsrat und eine Programmakkreditierung aller angebotenen Studiengänge durch den Akkreditierungsrat bzw. von diesem akkreditierte Akkreditierungsagenturen vorangegangen ist?

22.01.2016

Dr. Stolz CDU

Begründung

Die Landesregierung hat in ihrer bisherigen Liste anerkannter Bildungseinrichtungen im Sinne des Bildungszeitgesetzes die staatlich anerkannten privaten Hochschulen nicht aufgeführt. Diese müssen sich vielmehr einem aufwändigen Einzelanerkennungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe unterziehen, obwohl sie vor der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgesprochenen staatlichen Anerkennung umfänglich vom Ministerium, vom Wissenschaftsrat, vom Akkreditierungsrat und von Akkreditierungsagenturen überprüft wurden.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 Nr. 6-6002/514 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Weshalb sind bei der Liste des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft der anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne des Bildungszeitgesetzes staatlich anerkannte private Hochschulen nicht genannt?*
- 2. Warum verlangt das Regierungspräsidium Karlsruhe von antragstellenden privaten Hochschulen unter Bezugnahme auf das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft u. a. eine Systemakkreditierung als Qualitätssiegel, obwohl in ganz Deutschland weniger als 10 Prozent aller staatlichen, kirchlichen bzw. privaten Hochschulen bisher systemakkreditiert sind?*
- 3. Gilt dieses Erfordernis in gleicher Weise auch für staatliche Hochschulen, die bisher auch nicht institutionell akkreditiert sind?*

Zu 1. bis 3.:

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) ist am 1. Juli 2015 in Kraft getreten und regelt die bezahlte Freistellung von der Arbeit von Beschäftigten in Baden-Württemberg für Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Bei der Frage, welche Weiterbildungsmaßnahmen in Baden-Württemberg im Rahmen der Bildungszeit angeboten und durchgeführt werden können, hat sich der Gesetzgeber für das System der Trägeranerkennung entschieden. Im Gegensatz zur Maßnahmenanerkennung wird bei der Trägeranerkennung nicht die einzelne Weiterbildungsmaßnahme geprüft und anerkannt, sondern der Träger, der Bildungszeitmaßnahmen anbieten will. Mit der Anerkennung als Träger übernimmt die Bildungseinrichtung die Verantwortung dafür, dass die von ihr angebotenen und durchgeführten Maßnahmen, für die Bildungszeit beantragt wurde, den Anforderungen des Bildungszeitgesetzes entsprechen. Nachdem sich das System der Trägeranerkennung bereits in Nordrhein-Westfalen bewährt hat, erschien es auch für Baden-Württemberg geeignet, um den Verwaltungsaufwand bei Umsetzung des Bildungszeitgesetzes möglichst gering zu halten.

Um als Träger anerkannt zu werden, muss eine Bildungseinrichtung die Voraussetzungen des § 9 BzG BW erfüllen. Die Bildungseinrichtung muss seit mindestens zwei Jahren bestehen, systematisch Lehrveranstaltungen planen, organisieren und durchführen, außerdem ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit nachweisen, das vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft anerkannt und veröffentlicht ist und sie muss Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW planen und durchführen.

Die erste Liste mit anerkannten Gütesiegeln wurde vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bereits am 22. Mai 2015 veröffentlicht.

Zuständig für die Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Liste der vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft anerkannten Gütesiegel sowie die Liste der vom Regierungspräsidium Karlsruhe anerkannten Bildungseinrichtungen finden sich im Internet auf der Seite www.bildungszeit-bw.de.

Für die staatlichen Hochschulen wurde bereits in der Gesetzesbegründung formuliert, dass der Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit im Bereich der beruflichen Weiterbildung mit Blick auf §§ 2, 5 und 31 LHG als erbracht gilt.

4. Weshalb reicht als verlangtes „Gütesiegel“ nicht die staatliche Anerkennung einer privaten Hochschule durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus, der in aller Regel eine institutionelle Akkreditierung der Hochschule durch den Wissenschaftsrat und eine Programmakkreditierung aller angebotenen Studiengänge durch den Akkreditierungsrat bzw. von diesem akkreditierte Akkreditierungsagenturen vorangegangen ist?

Zu 4.:

Da die im Bereich der beruflichen Weiterbildung üblichen Gütesiegel nicht mit den Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich vergleichbar sind, haben sich das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Bildungszeitgesetzes für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung darauf geeinigt, mittels einer Konformitätsbescheinigung den Hochschulen die gesetzeskonforme Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem BzG BW zu ermöglichen.

Dabei bescheinigt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung, insbes. nach den §§ 2, 5 und 31 Landeshochschulgesetz (LHG).

Gemäß „Konformitätsbescheinigung“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Baden-Württemberg vom 15. Januar 2016 können auf ihren Antrag hin folgende Einrichtungen in die Liste anerkannter Bildungsträger aufgenommen werden:

- Universität Freiburg
- Universität Heidelberg
- Universität Hohenheim
- Karlsruher Institut für Technologie
- Universität Konstanz
- Universität Mannheim
- Universität Stuttgart
- Universität Tübingen
- Universität Ulm
- Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
- Hochschule für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften Albstadt-Sigmaringen
- Hochschule Biberach – Architektur und Bauwesen, Betriebswirtschaft und Biotechnologie
- Hochschule Esslingen – Technik und Sozialwesen
- Hochschule Reutlingen – Technik – Wirtschaft – Informatik – Design
- Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien

- Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik
- Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
- Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
- Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
- Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung
- Hochschule Mannheim
- Hochschule für Technik, Informatik und Medien Ulm
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
- Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
- Hochschule Ravensburg-Weingarten – Technik/Wirtschaft/Sozialwesen
- Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
- Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
- Hochschule für Technik Stuttgart
- Hochschule der Medien Stuttgart
- Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen
- Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen
- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Brühl, Fachbereich Bundeswehrverwaltung Mannheim
- Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Pädagogische Hochschule Karlsruhe
- Pädagogische Hochschule Freiburg
- Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
- Pädagogische Hochschule Weingarten
- Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
- Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
- Hochschule für Musik Freiburg
- Hochschule für Musik Karlsruhe
- Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
- Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
- Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
- Duale Hochschule Baden-Württemberg
- Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
- Zeppelin University Friedrichshafen
- Freie Hochschule Stuttgart – Seminar für Waldorfpädagogik
- SRH Hochschule Heidelberg
- Merz Akademie
- AKAD-Hochschule Stuttgart
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg
- Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

- Hochschule für Internationales Management GmbH Heidelberg
- SRH Hochschule für Wirtschaft und Medien Calw
- Katholische Hochschule Freiburg
- Evangelische Hochschule Freiburg
- nta Hochschule Isny
- SRH Fernhochschule Riedlingen
- Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Mannheim
- Theologische Hochschule Reutlingen
- Karlsruhochschule International University (ehem. Internationale Karlsruhochschule)
- German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn
- Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
- Internationale Hochschule Liebenzell
- Hochschule der Wirtschaft für Management Mannheim
- Hochschule für Kunst, Design und Populäre Musik Freiburg gGmbH
- VWA Hochschule Stuttgart
- Universidad Paraguayo-Alemana de Ciencias Heidelberg
- Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche Württemberg Tübingen
- Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg
- Allensbach Hochschule Konstanz (ehem. Wissenschaftliche Hochschule Lahr)
- media Akademie – Hochschule Stuttgart
- Hochschule für Kommunikation und Gestaltung Stuttgart/Ulm

Die Konformitätsbescheinigung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Sie kann widerrufen werden, wenn im Rahmen der Aufsicht auf der Grundlage der laufenden Berichterstattung wesentliche Beanstandungen festgestellt werden.

In Vertretung

Rebstock
Ministerialdirektor